

Verbands-Zeitung

Organ für die Interessen der Arbeiter in Brauereien, Brennereien, Mühlen und verwandten Betrieben
Publikationsorgan des Verbandes der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen

Erscheint wöchentlich am Sonnabend
Bezugspreis: vierteljährlich 2,10 Mark, unter Kreuzband 2,70 Mark
Eingetragen in die Postzeitungsliste

Verleger u. Verantw. Redakteur: Fr. Krieg, Berlin-Schöneberg
Redaktion und Expedition: Berlin O. 21, Schiffbaustraße 6
Druck: Schwab'sche Buchdruckerei Paul Singer & Co., Berlin G. 23

Interaktionsbereich:
Geschäftskontingente stellen die festgesetzte Anstaltliche 18 Pfennig
Erlaubnis für Postamt: Sonntag früh 8 Uhr

Hilfsdienstgesetz und Arbeiterausschüsse.

Von Paul Umbreit

S. A. K. Die Arbeiterschaft hat den Arbeiterausschüssen bisher wenig Beachtung geschenkt, denn sie waren nicht die Arbeitervertretung, auf die man sich in Fällen, wo das Interesse der Arbeiter dem des Arbeitgebers entgegensteht, verlassen konnte. Sie waren in ihrer Einrichtung, ihren Befugnissen und ihrem Schicksal völlig von der Gnade des Arbeitgebers abhängig. Eine Sicherung ihrer Existenz fehlte völlig; ihr rechtliches Dasein beschränkte sich darauf, daß sie den Erlaß von Arbeitsordnungsbestimmungen über das Verhalten der Arbeiter bei Benutzung von Wohlfahrtseinrichtungen und über das Verhalten minderjähriger Arbeiter außerhalb des Betriebes von ihrer Zustimmung abhängig machen konnten, und daß der Arbeitgeber vor Erlaß der Arbeitsordnung anstatt der Arbeiter des Betriebes den Ausschuss hören konnte, ohne an dessen Zustimmung gebunden zu sein. Als ständige Arbeiterausschüsse genügt es, deren Mitglieder in ihrer Mehrzahl von den großjährigen Arbeitern des Betriebes aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt waren. Der Unternehmer konnte also eine Minderzahl von Ausschussmitgliedern ernennen; er konnte ferner willkürlich die Befugnisse des Ausschusses regeln, ihn zu Sitzungen einberufen oder nicht einberufen und seine Meinungsäußerungen anhören oder nicht anhören, wie es ihm passte, auch den Ausschuss einschließen lassen oder auflösen, die Mitglieder hinauswerfen, maßregeln und entlassen nach eigenem Gutdünken. Niemand hatte ihm da etwas hineinzureden. Es begreift sich leicht, daß die Arbeiter keine große Neigung hatten, diesen Ausschüssen die Vertretung ihrer Interessen in den Betrieben anzuvertrauen, zumal die gewerkschaftliche Organisation bald andere Mittel gefunden hat, die diesen Zweck viel wirksamer erreichen ließen.

Das Hilfsdienstgesetz hat die Rechtsstellung der Arbeiterausschüsse in einer Reihe verbessert, die sie zu wichtigen Positionen der Arbeiterschaft im Betriebe macht. Es verlangt die obligatorische Errichtung von Arbeiterausschüssen in allen dem Hilfsdienst unterstehenden Betrieben mit mindestens 50 Arbeitern, für die der Titel VII der Gewerbeordnung gilt. Dazu gehören die Betriebe der Industrie und des Gewerbes, des Handels und Verkehrs, des Bergbaues, der Binnen- und Seefahrt, des Fabrikationsgewerbes und der Gasse- und Sackwirtschaft, soweit sie für den vaterländischen Hilfsdienst herangezogen werden. Hinsichtlich der Arbeiter kennt das Gesetz keinen Unterschied des Geschlechts; die Arbeiterinnen sind in die Mindestzahl von 50 Arbeitern einzurechnen. Für die Angestellten sollen dagegen besondere Angestelltenausschüsse gewählt werden; die Voraussetzungen sind die gleichen wie bei den Arbeiterausschüssen.

Für die Rechtsstellung der Arbeiterausschüsse kommen neben dem Errichtungszwang vor allem die Befugnisse, das Betätigungsrecht, der Schutz gegen Vergewaltigung und das Wahlrecht in Frage. In allen diesen Punkten ist das Hilfsdienstgesetz den Wünschen der Arbeiter nach unabhängigen Arbeitervertretungen weit entgegengekommen.

Was zunächst die Aufgaben betrifft, so hat es den Arbeiter- bzw. Angestelltenausschüssen neben dem für die möglichst sachliche Durchführung des Hilfsdienstes begrifflichen guten Einvernehmen im Betriebe zwischen den Arbeitern und dem Arbeitgeber das Recht verliehen, Anträge, Wünsche und Beschwerden der Arbeiter über Betriebsverhältnisse sowie Lohn- und Arbeitsverhältnisse und Wohlfahrtseinrichtungen mit eigener Meinungsäußerung zur Kenntnis des Unternehmers zu bringen. Es hängt also nicht mehr vom Arbeitgeber oder der Betriebsleitung ab, ob sie solche Rundgebungen des Arbeiterausschusses entgegennehmen wollen oder nicht. Der Arbeitgeber kann auch das Zusammentreten des Ausschusses nicht mehr hindern, denn wenn ein Viertel seiner Mitglieder eine

Sitzung verlangt, muß eine solche anberaumt und der beantragte Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt werden. Es liegt also völlig in der Hand des Arbeiterausschusses, zu bestimmen, wann und was er beraten will.

Dazu kommt das weitere Recht der Vermittlung bei Streitigkeiten über die Lohn- und Arbeitsbedingungen zwischen Arbeitern und der Betriebsleitung, in welchen Fällen der Ausschuss als Anwalt der Arbeiter fungiert. Dabei kann es sich um Differenzen einzelner Arbeiter, wie auch um solche ganzer Arbeitergruppen handeln, auch die Art der Streitfälle ist nicht begrenzt. Bei einzelnen Arbeitern kommt meistens die Abstellung seiner persönlichen Beschwerden, sei es über zu niedrigen Lohn, unzulängende Beschäftigung u. dgl. oder der Austritt aus dem Betriebe in Betracht, der von der Erteilung eines Entlassungsscheines abhängig gemacht ist. Kommt eine Einigung über die Beschwerden des Arbeiters nicht zustande und verweigert der Arbeitgeber dem Betreffenden die Erteilung des Entlassungsscheines, so hat der Schlichtungsausschuss nach § 9 Abs. 2 des Hilfsdienstgesetzes zu entscheiden. Weicht der Arbeitgeber der Verhandlung des Schlichtungsausschusses fern oder unterwirft er sich dessen Schiedsspruch nicht, so erteilt der Schlichtungsausschuss dem Arbeiter den Schein zum Verlassen des Betriebes. Bei Gruppenstreitigkeiten wird es sich meist um Leuerungsfragen, Betriebsanordnungen, Materiallieferung, Arbeitsmethoden und um die Behandlung der Arbeiter durch Vorgesetzte handeln. Bringt der Arbeiterausschuss in solchen Fällen keine Einigung zustande, so fällt der vorerwähnte Schlichtungsausschuss einen Schiedsspruch, sofern nicht im Einverständnis beider Teile das Gewerbe-, Kaufmanns-, Berggewerbegericht oder Kammergericht angerufen wird. Sorgt sich der Arbeitgeber diesem Schiedsspruch nicht, so erhalten die Arbeiter das Recht, den Betrieb zu verlassen, also die Arbeit einzustellen. Gehen sich die Arbeiter nicht, so müssen sie auf die Beweinigung, die sie zum Verlassen des Betriebes berechtigt, verzichten. Sie dürfen auch ohne den Abschiedsschein streiken, aber kein anderer Arbeitgeber darf sie ohne diesen Schein in Arbeit nehmen.

So sind also die Arbeiterausschüsse im Schlichtungssystem des Hilfsdienstgesetzes die erste Instanz geworden, die alle Streitigkeiten in solchen Betrieben, in denen Ausschüsse bestehen, durchlaufen müssen. Das gilt auch für die industriellen Betriebe der Heeres- und Marineverwaltung.

Den Schutz der Arbeiterausschüsse gegen Vergewaltigung enthält nicht das Hilfsdienstgesetz selbst, wohl aber die Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes. Danach ist es den Arbeitgebern untersagt, die Arbeiter oder Angestellten ihres Betriebes in der Ausübung des Wahlrechts bei den Wahlen zu solchen Ausschüssen oder in der Uebernahme oder Ausübung der Tätigkeit als Mitglied eines solchen Ausschusses zu beschränken oder sie wegen der Uebernahme oder der Art der Ausübung zu benachteiligen. Zuwiderhandlung wird mit 200 Mk. Geldstrafe oder mit Haft bedroht. Damit ist hoffentlich den Gehäßen mancher Arbeitgeber, die sich als Herr im Hause gebarden und dem Arbeiterausschuss oder den Arbeitern den Anspruch auf eine eigene Meinung übel entgelten lassen möchten, ein Riegel vorgehoben.

Was endlich das Wahlrecht anbelangt, so lautet das Gesetz zunächst den Vorgesetzten, einen Teil der Ausschussmitglieder zu ernennen. Der Arbeiterausschuss soll das volle Vertrauen seiner Mitglieder besitzen und nur diese allein vertreten. Deshalb sind alle seine Mitglieder von den volljährigen Arbeitern des Betriebes oder der Betriebsabteilung aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl zu wählen. Auch weibliche Arbeiter und Angestellte sind wahlberechtigt und wählbar; nur ist es nicht statthaft, besondere weibliche Ausschüsse wählen zu lassen, weshalb den Arbeiterinnen der Anspruch, in den Arbeiterausschüssen ihrer Zahl entsprechend gebührend vertreten zu sein, nicht verweigert werden kann. Die Wahl selbst soll nach den

Grundsätzen der Verhältniswahlen stattfinden; damit ist auch den Kinderheiten eine Vertretung im Ausschuss gesichert. Da diese Kinderheiten auch zu den den Arbeitgebern unterhaltenen sogenannten wirtschaftsfriedlichen Organisationen (gelbe Verbände, vaterländische Arbeitervereine u. dgl.) gehören können, so erwacht den unabhängigen Arbeitern um so mehr die Pflicht, dafür zu sorgen, daß die Unabhängigkeit des Arbeiterausschusses vom Arbeitgeber durch die Wahl möglichst vieler gewerkschaftlich organisierter und unbedingt zuverlässiger Mitarbeiter gesichert wird.

Nach alledem ist die Bedeutung der Arbeiterausschüsse nicht mehr wie früher gering zu schätzen, sondern sie sind als eine wichtige Position für die Wahrung der Rechte und Interessen der Arbeiterschaft in Betrieben zu erachten, die man den Gegnern nicht leichtfertig überlassen darf. Nur eine möglichst vollständige Anteilnahme der Arbeiter an den Arbeiterausschüssen führt uns daher, daß die selben in diesen Ausschüssen neue Stützpunkte gewinnen, und nur eine solche starke Mitarbeit macht die Arbeiterausschüsse zu einem Organ der gesamten Arbeiterschaft des Betriebes, als welches sie sich am ehesten Achtung und Einfluß zu verschaffen vermögen.

In Verteidigung des Vaterlandes.

Gefallen sind aus der Jahrsliste:

Berlin die Kollegen Otto Sobbe, Fleischhellerarbeiter, Ragenhofer I. Otto Sahl, Gombacher-Gilfsarbeiter, Brauerei Ragenhofer Spandau.

Hamburg der Kollege Julius Gant, Stamer, Maschinenbauerei, im Lagerort verstorben.

Esst ihrem Andenken!

Verstorben ist aus der Jahrsliste:

Glauchau der Kollege Hermann Hies, Bierbrauer, zum 20tenmal.

Das Eisenerz erziehen die Kollegen Heinrich Kurbach, Beschäftigung Lübbagen, Hannover; Karl Talle, Brauerei Anderten, unter Beförderung zum Unteroffizier; Paulmann Erwin, Mag. Jakob, Plauen i. S., letzterer auch die Friedrich-Angewandte-Medaille.

Das Kriegswitwengeld kriegsgetrauter Frauen.

Zu dieser Frage wird der „Sozialdemokratische Feldpost“ von sachkundiger Seite geschrieben:

Der § 25 des viel umstrittenen Militärhinterbliebenengesetzes lautet:

„Keinen Anspruch auf Kriegswitwengeld hat die Witwe, wenn die Ehe bei den Teilnehmern an den vor dem 1. April 1901 beendeten Feldzügen erst nach dem Jahre 1900, im übrigen erst nach Ablauf von 15 Jahren nach dem Friedensschluß oder dem im § 17 letzter Absatz Satz 2 angegebenen Zeitpunkt oder wenn die erst nach Friedensschluß oder diesem Zeitpunkt eingegangene Ehe innerhalb dreier Monate vor dem Ableben des Ehegatten geschlossen und die Eheschließung zu dem Zweck erfolgt ist, um der Witwe den Bezug des Kriegswitwengeldes zu verschaffen.“

In dem „juristischen Briefkasten“ mehrerer Blätter sind wir auf die merkwürdige, uneres Wissens auch in diesen Blättern vertretene, auf Döhlhausen gestützte Auffassung gestoßen, daß die im § 25 genannten Ausnahmsgründe für die Kriegsgetrauten recht bedenklich ausfallen. Zwar, heißt es, sei die Ausnahmsgründe des Gesetzes eine sehr milde, es dürfe aber keineswegs übersehen werden, daß die Heirats-erlaubnis der militärischen Vorgesetzten nachgewiesen werden müsse, wenn Hinterbliebenenansprüche auf Grund des Militärhinterbliebenengesetzes geltend gemacht werden wollten. Daß die Eheschließung zu dem Zweck erfolge, um der Witwe das Kriegswitwengeld zu verschaffen, könne nicht angenommen werden, wenn sie Abmät der Eheschließung schon länger bestanden und durch den Kriegsausbruch nur beschleunigt worden sei, dagegen sei die gegenwärtige Annahme gerechtfertigt, wenn ein kühner verwundeter Krieger noch kurz vor seinem Ende in voller Erkenntnis seiner Lage die Eheschließung rasch vollziehe.

Die Fassung des § 25 ist meines Erachtens nicht der 25. Absatz für sich aufzufassen, sondern nur auf den, die nach Frieden schließen, oder wenn ein solcher nicht geschlossen ist, nach Ablauf des Jahres, in welchem der Krieg beendet war (§ 14), geschlossenen werden. Es kann sich also nur um solche Kriegsdienstverweigerer handeln, die nicht nur den Krieg, sondern auch den Friedensschluß überstanden haben, sondern nach dem Freitrag und nach Friedensschluß wenigstens einen Teil der Gefangenen in den Tagen der Ehe zu Hause. Erhalten sie den Tod an ihrer Kriegsdienstverweigerung, so fallen ihre Witwen dem Kriegswidrigkeitserlassen unter, wenn die Ehe erst 15 Jahre nach dem Friedensschluß geschlossen wurde. Als Kriegsdienstverweigerer können hier wiederum nur Kriegsdienstverweigerer in Frage kommen, denn nach § 14 des R.-G.-G. besteht beim Tode infolge von Kriegsdienstverweigerungen" Anspruch auf Kriegswidrigkeit nur dann, wenn der Tod innerhalb 10 Jahren nach Friedensschluß eintritt.

Der § 25 will ferner sagen, daß der Anspruch auf Kriegswidrigkeit auch dann besteht, wenn die Ehe zwar vor Ablauf der 15-jährigen nach Friedensschluß geschlossen ist, jedoch innerhalb dreier Monate vor dem Tode des Ehegatten zu dem öffentlichen Stande geschlossen wurde, der Witwe den Bezug des Kriegswidrigkeitserlasses zu verweigern.

Die Heimkehrer der militärischen Vorgesetzten ist mit dieser Ehe also gar nicht zu haben. Im die Kriegsdienstverweigerer aber mit in mündige Aufnahme zu bringen. Es über die Heimkehrer der militärischen Vorgesetzten folgende Bemerkung: Der Heimkehrer der militärischen Vorgesetzten bedürfen in einer Ehe die Militärschwestern des aktiven Dienstes. Der Verlassenen des Heeres (Landwehr, in weiteren Sinne und Landwehr) bedürfen nach § 25 Abs. 1 des Heeresverweigerungsrechts lediglich die Verbindung zu Verheiratung in der Verbindung der Militärschwestern, und zwar des Heeresverweigerers (§ 25 Abs. 3 und § 25 Abs. 5 der Heeresverweigerung). Wenn sie sich ohne diese Erlaubnis verheiraten, so können sie jedoch nur eine Zivilmutter, aber keine gerichtliche Ehe schließen. Im übrigen aber unterliegen Verlassenen des Heeres des Heeresverweigerers keine Heimkehrer, und zwar auch dann nicht, wenn sie sich im Dienst befinden, abgesehen von dieser Zeit zum aktiven Heere gehören, da nach § 10 des Heeresverweigerungsrechts nur der zum aktiven Heere und zur Verheiratung bedürfen die Militärschwestern des Friedensstandes zu ihrer Verheiratung in der Verbindung der Vorgesetzten bedürfen und die nach § 25 des R.-G.-G. zum Dienst anberaumten Verlassenen des Heeresverweigerers nicht zu der Heimkehrer des Heeresverweigerers zählen.

Gemeinschaftliche Familien

Es ist hier die Zeit gekommen, in der die neuen materiellen Regeln in der Verbindung der Ehegatten nicht als neue, sondern als alte gelten. Die Ehe ist nicht mehr eine Sache, die man nicht mit sich selbst abschließen kann, sondern eine Sache, die man nicht mit sich selbst abschließen kann. In der Ehe ist die Ehegatten nicht mehr eine Sache, die man nicht mit sich selbst abschließen kann, sondern eine Sache, die man nicht mit sich selbst abschließen kann.

Die Ehegatten sind nicht mehr eine Sache, die man nicht mit sich selbst abschließen kann, sondern eine Sache, die man nicht mit sich selbst abschließen kann. In der Ehe ist die Ehegatten nicht mehr eine Sache, die man nicht mit sich selbst abschließen kann, sondern eine Sache, die man nicht mit sich selbst abschließen kann.

Die Ehegatten sind nicht mehr eine Sache, die man nicht mit sich selbst abschließen kann, sondern eine Sache, die man nicht mit sich selbst abschließen kann. In der Ehe ist die Ehegatten nicht mehr eine Sache, die man nicht mit sich selbst abschließen kann, sondern eine Sache, die man nicht mit sich selbst abschließen kann.

neine ungelagert erscheinen zu lassen, sind die Verteilungs- und andere Bedingungen recht erheblich zu beachten. Unter dem § 25 ist die Zahl der Parteien festzustellen. Man hat aber von dem Gemeinen gelesen, die sich auf § 25, Abs. 1 und 2, Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3, Abs. 4, Abs. 5, Abs. 6, Abs. 7, Abs. 8, Abs. 9, Abs. 10, Abs. 11, Abs. 12, Abs. 13, Abs. 14, Abs. 15, Abs. 16, Abs. 17, Abs. 18, Abs. 19, Abs. 20, Abs. 21, Abs. 22, Abs. 23, Abs. 24, Abs. 25, Abs. 26, Abs. 27, Abs. 28, Abs. 29, Abs. 30, Abs. 31, Abs. 32, Abs. 33, Abs. 34, Abs. 35, Abs. 36, Abs. 37, Abs. 38, Abs. 39, Abs. 40, Abs. 41, Abs. 42, Abs. 43, Abs. 44, Abs. 45, Abs. 46, Abs. 47, Abs. 48, Abs. 49, Abs. 50, Abs. 51, Abs. 52, Abs. 53, Abs. 54, Abs. 55, Abs. 56, Abs. 57, Abs. 58, Abs. 59, Abs. 60, Abs. 61, Abs. 62, Abs. 63, Abs. 64, Abs. 65, Abs. 66, Abs. 67, Abs. 68, Abs. 69, Abs. 70, Abs. 71, Abs. 72, Abs. 73, Abs. 74, Abs. 75, Abs. 76, Abs. 77, Abs. 78, Abs. 79, Abs. 80, Abs. 81, Abs. 82, Abs. 83, Abs. 84, Abs. 85, Abs. 86, Abs. 87, Abs. 88, Abs. 89, Abs. 90, Abs. 91, Abs. 92, Abs. 93, Abs. 94, Abs. 95, Abs. 96, Abs. 97, Abs. 98, Abs. 99, Abs. 100, Abs. 101, Abs. 102, Abs. 103, Abs. 104, Abs. 105, Abs. 106, Abs. 107, Abs. 108, Abs. 109, Abs. 110, Abs. 111, Abs. 112, Abs. 113, Abs. 114, Abs. 115, Abs. 116, Abs. 117, Abs. 118, Abs. 119, Abs. 120, Abs. 121, Abs. 122, Abs. 123, Abs. 124, Abs. 125, Abs. 126, Abs. 127, Abs. 128, Abs. 129, Abs. 130, Abs. 131, Abs. 132, Abs. 133, Abs. 134, Abs. 135, Abs. 136, Abs. 137, Abs. 138, Abs. 139, Abs. 140, Abs. 141, Abs. 142, Abs. 143, Abs. 144, Abs. 145, Abs. 146, Abs. 147, Abs. 148, Abs. 149, Abs. 150, Abs. 151, Abs. 152, Abs. 153, Abs. 154, Abs. 155, Abs. 156, Abs. 157, Abs. 158, Abs. 159, Abs. 160, Abs. 161, Abs. 162, Abs. 163, Abs. 164, Abs. 165, Abs. 166, Abs. 167, Abs. 168, Abs. 169, Abs. 170, Abs. 171, Abs. 172, Abs. 173, Abs. 174, Abs. 175, Abs. 176, Abs. 177, Abs. 178, Abs. 179, Abs. 180, Abs. 181, Abs. 182, Abs. 183, Abs. 184, Abs. 185, Abs. 186, Abs. 187, Abs. 188, Abs. 189, Abs. 190, Abs. 191, Abs. 192, Abs. 193, Abs. 194, Abs. 195, Abs. 196, Abs. 197, Abs. 198, Abs. 199, Abs. 200, Abs. 201, Abs. 202, Abs. 203, Abs. 204, Abs. 205, Abs. 206, Abs. 207, Abs. 208, Abs. 209, Abs. 210, Abs. 211, Abs. 212, Abs. 213, Abs. 214, Abs. 215, Abs. 216, Abs. 217, Abs. 218, Abs. 219, Abs. 220, Abs. 221, Abs. 222, Abs. 223, Abs. 224, Abs. 225, Abs. 226, Abs. 227, Abs. 228, Abs. 229, Abs. 230, Abs. 231, Abs. 232, Abs. 233, Abs. 234, Abs. 235, Abs. 236, Abs. 237, Abs. 238, Abs. 239, Abs. 240, Abs. 241, Abs. 242, Abs. 243, Abs. 244, Abs. 245, Abs. 246, Abs. 247, Abs. 248, Abs. 249, Abs. 250, Abs. 251, Abs. 252, Abs. 253, Abs. 254, Abs. 255, Abs. 256, Abs. 257, Abs. 258, Abs. 259, Abs. 260, Abs. 261, Abs. 262, Abs. 263, Abs. 264, Abs. 265, Abs. 266, Abs. 267, Abs. 268, Abs. 269, Abs. 270, Abs. 271, Abs. 272, Abs. 273, Abs. 274, Abs. 275, Abs. 276, Abs. 277, Abs. 278, Abs. 279, Abs. 280, Abs. 281, Abs. 282, Abs. 283, Abs. 284, Abs. 285, Abs. 286, Abs. 287, Abs. 288, Abs. 289, Abs. 290, Abs. 291, Abs. 292, Abs. 293, Abs. 294, Abs. 295, Abs. 296, Abs. 297, Abs. 298, Abs. 299, Abs. 300, Abs. 301, Abs. 302, Abs. 303, Abs. 304, Abs. 305, Abs. 306, Abs. 307, Abs. 308, Abs. 309, Abs. 310, Abs. 311, Abs. 312, Abs. 313, Abs. 314, Abs. 315, Abs. 316, Abs. 317, Abs. 318, Abs. 319, Abs. 320, Abs. 321, Abs. 322, Abs. 323, Abs. 324, Abs. 325, Abs. 326, Abs. 327, Abs. 328, Abs. 329, Abs. 330, Abs. 331, Abs. 332, Abs. 333, Abs. 334, Abs. 335, Abs. 336, Abs. 337, Abs. 338, Abs. 339, Abs. 340, Abs. 341, Abs. 342, Abs. 343, Abs. 344, Abs. 345, Abs. 346, Abs. 347, Abs. 348, Abs. 349, Abs. 350, Abs. 351, Abs. 352, Abs. 353, Abs. 354, Abs. 355, Abs. 356, Abs. 357, Abs. 358, Abs. 359, Abs. 360, Abs. 361, Abs. 362, Abs. 363, Abs. 364, Abs. 365, Abs. 366, Abs. 367, Abs. 368, Abs. 369, Abs. 370, Abs. 371, Abs. 372, Abs. 373, Abs. 374, Abs. 375, Abs. 376, Abs. 377, Abs. 378, Abs. 379, Abs. 380, Abs. 381, Abs. 382, Abs. 383, Abs. 384, Abs. 385, Abs. 386, Abs. 387, Abs. 388, Abs. 389, Abs. 390, Abs. 391, Abs. 392, Abs. 393, Abs. 394, Abs. 395, Abs. 396, Abs. 397, Abs. 398, Abs. 399, Abs. 400, Abs. 401, Abs. 402, Abs. 403, Abs. 404, Abs. 405, Abs. 406, Abs. 407, Abs. 408, Abs. 409, Abs. 410, Abs. 411, Abs. 412, Abs. 413, Abs. 414, Abs. 415, Abs. 416, Abs. 417, Abs. 418, Abs. 419, Abs. 420, Abs. 421, Abs. 422, Abs. 423, Abs. 424, Abs. 425, Abs. 426, Abs. 427, Abs. 428, Abs. 429, Abs. 430, Abs. 431, Abs. 432, Abs. 433, Abs. 434, Abs. 435, Abs. 436, Abs. 437, Abs. 438, Abs. 439, Abs. 440, Abs. 441, Abs. 442, Abs. 443, Abs. 444, Abs. 445, Abs. 446, Abs. 447, Abs. 448, Abs. 449, Abs. 450, Abs. 451, Abs. 452, Abs. 453, Abs. 454, Abs. 455, Abs. 456, Abs. 457, Abs. 458, Abs. 459, Abs. 460, Abs. 461, Abs. 462, Abs. 463, Abs. 464, Abs. 465, Abs. 466, Abs. 467, Abs. 468, Abs. 469, Abs. 470, Abs. 471, Abs. 472, Abs. 473, Abs. 474, Abs. 475, Abs. 476, Abs. 477, Abs. 478, Abs. 479, Abs. 480, Abs. 481, Abs. 482, Abs. 483, Abs. 484, Abs. 485, Abs. 486, Abs. 487, Abs. 488, Abs. 489, Abs. 490, Abs. 491, Abs. 492, Abs. 493, Abs. 494, Abs. 495, Abs. 496, Abs. 497, Abs. 498, Abs. 499, Abs. 500, Abs. 501, Abs. 502, Abs. 503, Abs. 504, Abs. 505, Abs. 506, Abs. 507, Abs. 508, Abs. 509, Abs. 510, Abs. 511, Abs. 512, Abs. 513, Abs. 514, Abs. 515, Abs. 516, Abs. 517, Abs. 518, Abs. 519, Abs. 520, Abs. 521, Abs. 522, Abs. 523, Abs. 524, Abs. 525, Abs. 526, Abs. 527, Abs. 528, Abs. 529, Abs. 530, Abs. 531, Abs. 532, Abs. 533, Abs. 534, Abs. 535, Abs. 536, Abs. 537, Abs. 538, Abs. 539, Abs. 540, Abs. 541, Abs. 542, Abs. 543, Abs. 544, Abs. 545, Abs. 546, Abs. 547, Abs. 548, Abs. 549, Abs. 550, Abs. 551, Abs. 552, Abs. 553, Abs. 554, Abs. 555, Abs. 556, Abs. 557, Abs. 558, Abs. 559, Abs. 560, Abs. 561, Abs. 562, Abs. 563, Abs. 564, Abs. 565, Abs. 566, Abs. 567, Abs. 568, Abs. 569, Abs. 570, Abs. 571, Abs. 572, Abs. 573, Abs. 574, Abs. 575, Abs. 576, Abs. 577, Abs. 578, Abs. 579, Abs. 580, Abs. 581, Abs. 582, Abs. 583, Abs. 584, Abs. 585, Abs. 586, Abs. 587, Abs. 588, Abs. 589, Abs. 590, Abs. 591, Abs. 592, Abs. 593, Abs. 594, Abs. 595, Abs. 596, Abs. 597, Abs. 598, Abs. 599, Abs. 600, Abs. 601, Abs. 602, Abs. 603, Abs. 604, Abs. 605, Abs. 606, Abs. 607, Abs. 608, Abs. 609, Abs. 610, Abs. 611, Abs. 612, Abs. 613, Abs. 614, Abs. 615, Abs. 616, Abs. 617, Abs. 618, Abs. 619, Abs. 620, Abs. 621, Abs. 622, Abs. 623, Abs. 624, Abs. 625, Abs. 626, Abs. 627, Abs. 628, Abs. 629, Abs. 630, Abs. 631, Abs. 632, Abs. 633, Abs. 634, Abs. 635, Abs. 636, Abs. 637, Abs. 638, Abs. 639, Abs. 640, Abs. 641, Abs. 642, Abs. 643, Abs. 644, Abs. 645, Abs. 646, Abs. 647, Abs. 648, Abs. 649, Abs. 650, Abs. 651, Abs. 652, Abs. 653, Abs. 654, Abs. 655, Abs. 656, Abs. 657, Abs. 658, Abs. 659, Abs. 660, Abs. 661, Abs. 662, Abs. 663, Abs. 664, Abs. 665, Abs. 666, Abs. 667, Abs. 668, Abs. 669, Abs. 670, Abs. 671, Abs. 672, Abs. 673, Abs. 674, Abs. 675, Abs. 676, Abs. 677, Abs. 678, Abs. 679, Abs. 680, Abs. 681, Abs. 682, Abs. 683, Abs. 684, Abs. 685, Abs. 686, Abs. 687, Abs. 688, Abs. 689, Abs. 690, Abs. 691, Abs. 692, Abs. 693, Abs. 694, Abs. 695, Abs. 696, Abs. 697, Abs. 698, Abs. 699, Abs. 700, Abs. 701, Abs. 702, Abs. 703, Abs. 704, Abs. 705, Abs. 706, Abs. 707, Abs. 708, Abs. 709, Abs. 710, Abs. 711, Abs. 712, Abs. 713, Abs. 714, Abs. 715, Abs. 716, Abs. 717, Abs. 718, Abs. 719, Abs. 720, Abs. 721, Abs. 722, Abs. 723, Abs. 724, Abs. 725, Abs. 726, Abs. 727, Abs. 728, Abs. 729, Abs. 730, Abs. 731, Abs. 732, Abs. 733, Abs. 734, Abs. 735, Abs. 736, Abs. 737, Abs. 738, Abs. 739, Abs. 740, Abs. 741, Abs. 742, Abs. 743, Abs. 744, Abs. 745, Abs. 746, Abs. 747, Abs. 748, Abs. 749, Abs. 750, Abs. 751, Abs. 752, Abs. 753, Abs. 754, Abs. 755, Abs. 756, Abs. 757, Abs. 758, Abs. 759, Abs. 760, Abs. 761, Abs. 762, Abs. 763, Abs. 764, Abs. 765, Abs. 766, Abs. 767, Abs. 768, Abs. 769, Abs. 770, Abs. 771, Abs. 772, Abs. 773, Abs. 774, Abs. 775, Abs. 776, Abs. 777, Abs. 778, Abs. 779, Abs. 780, Abs. 781, Abs. 782, Abs. 783, Abs. 784, Abs. 785, Abs. 786, Abs. 787, Abs. 788, Abs. 789, Abs. 790, Abs. 791, Abs. 792, Abs. 793, Abs. 794, Abs. 795, Abs. 796, Abs. 797, Abs. 798, Abs. 799, Abs. 800, Abs. 801, Abs. 802, Abs. 803, Abs. 804, Abs. 805, Abs. 806, Abs. 807, Abs. 808, Abs. 809, Abs. 810, Abs. 811, Abs. 812, Abs. 813, Abs. 814, Abs. 815, Abs. 816, Abs. 817, Abs. 818, Abs. 819, Abs. 820, Abs. 821, Abs. 822, Abs. 823, Abs. 824, Abs. 825, Abs. 826, Abs. 827, Abs. 828, Abs. 829, Abs. 830, Abs. 831, Abs. 832, Abs. 833, Abs. 834, Abs. 835, Abs. 836, Abs. 837, Abs. 838, Abs. 839, Abs. 840, Abs. 841, Abs. 842, Abs. 843, Abs. 844, Abs. 845, Abs. 846, Abs. 847, Abs. 848, Abs. 849, Abs. 850, Abs. 851, Abs. 852, Abs. 853, Abs. 854, Abs. 855, Abs. 856, Abs. 857, Abs. 858, Abs. 859, Abs. 860, Abs. 861, Abs. 862, Abs. 863, Abs. 864, Abs. 865, Abs. 866, Abs. 867, Abs. 868, Abs. 869, Abs. 870, Abs. 871, Abs. 872, Abs. 873, Abs. 874, Abs. 875, Abs. 876, Abs. 877, Abs. 878, Abs. 879, Abs. 880, Abs. 881, Abs. 882, Abs. 883, Abs. 884, Abs. 885, Abs. 886, Abs. 887, Abs. 888, Abs. 889, Abs. 890, Abs. 891, Abs. 892, Abs. 893, Abs. 894, Abs. 895, Abs. 896, Abs. 897, Abs. 898, Abs. 899, Abs. 900, Abs. 901, Abs. 902, Abs. 903, Abs. 904, Abs. 905, Abs. 906, Abs. 907, Abs. 908, Abs. 909, Abs. 910, Abs. 911, Abs. 912, Abs. 913, Abs. 914, Abs. 915, Abs. 916, Abs. 917, Abs. 918, Abs. 919, Abs. 920, Abs. 921, Abs. 922, Abs. 923, Abs. 924, Abs. 925, Abs. 926, Abs. 927, Abs. 928, Abs. 929, Abs. 930, Abs. 931, Abs. 932, Abs. 933, Abs. 934, Abs. 935, Abs. 936, Abs. 937, Abs. 938, Abs. 939, Abs. 940, Abs. 941, Abs. 942, Abs. 943, Abs. 944, Abs. 945, Abs. 946, Abs. 947, Abs. 948, Abs. 949, Abs. 950, Abs. 951, Abs. 952, Abs. 953, Abs. 954, Abs. 955, Abs. 956, Abs. 957, Abs. 958, Abs. 959, Abs. 960, Abs. 961, Abs. 962, Abs. 963, Abs. 964, Abs. 965, Abs. 966, Abs. 967, Abs. 968, Abs. 969, Abs. 970, Abs. 971, Abs. 972, Abs. 973, Abs. 974, Abs. 975, Abs. 976, Abs. 977, Abs. 978, Abs. 979, Abs. 980, Abs. 981, Abs. 982, Abs. 983, Abs. 984, Abs. 985, Abs. 986, Abs. 987, Abs. 988, Abs. 989, Abs. 990, Abs. 991, Abs. 992, Abs. 993, Abs. 994, Abs. 995, Abs. 996, Abs. 997, Abs. 998, Abs. 999, Abs. 1000.

Die Ehegatten sind nicht mehr eine Sache, die man nicht mit sich selbst abschließen kann, sondern eine Sache, die man nicht mit sich selbst abschließen kann. In der Ehe ist die Ehegatten nicht mehr eine Sache, die man nicht mit sich selbst abschließen kann, sondern eine Sache, die man nicht mit sich selbst abschließen kann.

Die Ehegatten sind nicht mehr eine Sache, die man nicht mit sich selbst abschließen kann, sondern eine Sache, die man nicht mit sich selbst abschließen kann. In der Ehe ist die Ehegatten nicht mehr eine Sache, die man nicht mit sich selbst abschließen kann, sondern eine Sache, die man nicht mit sich selbst abschließen kann.

Die Ehegatten sind nicht mehr eine Sache, die man nicht mit sich selbst abschließen kann, sondern eine Sache, die man nicht mit sich selbst abschließen kann. In der Ehe ist die Ehegatten nicht mehr eine Sache, die man nicht mit sich selbst abschließen kann, sondern eine Sache, die man nicht mit sich selbst abschließen kann.

zellanarbeiter konnte am 1. Januar auf ein fünfjähriges Verweigerungsrecht zurückblicken. Die Arbeitervereine verweist fast allgemein auf ein eigenartiges Jubiläum, auf das Streckjahr der Reichsdruckergewerkschaften. Im 18. Januar waren es 18 Jahre her, daß für die gesamte Arbeiterbewegung in Deutschland durch die Reichsdruckergewerkschaften eine bedeutungsvolle Kampfhandlung begonnen wurde. Der Deutsche Metallarbeiterverband hat seine 18. ordentliche Generalversammlung am 27. Juni 1917 nach Köln a. Rh. einberufen, die zweite Generalversammlung während der Kriegszeit.

Korrespondenzen

Berlin. Die hiesige Zeitschrift hielt am 25. Januar im Gewerkschaftshaus ihre Generalversammlung ab. Inhalt gab den Geschäftsbericht vom 1916. Die Arbeitslosigkeit war eine sehr niedrige. Die Verhandlungen mit den Unternehmern bezogen sich größtenteils auf Kriegsmassnahmen. Die im Berichtsjahre 1916 getroffenen Kriegsmassnahmen, die bereits in der „Verhandlung“ veröffentlicht und in den Versammlungen besprochen wurden, brachte Redner nochmals in Erinnerung. Hierbei wurde mitgeteilt, daß in einem gedruckten Geschäftsbericht für 1916/17 alle getroffenen Kriegsmassnahmen veröffentlicht werden.

Die Feuerungszulagen waren auch im Berichtsjahre die vielumstrittenste Angelegenheit. Wie im Vorjahre wurden auch in diesem Jahre die Arbeiterausschüsse und Vertrauensmänner in ihrem Bestreben, die Feuerungszulagen zu erhöhen usw. zu verbessern, tatkräftig unterstützt. Der Erfolg war der, daß die Feuerungszulage von monatlich 10 Mk. im Januar 1916 bis auf monatlich 15 Mk. für Familienverhältnisse und 6 Mk. für ledige Arbeitnehmer erhöht wurde. Außerdem erhielten die Frauen, die im gewerblichen Brauereibetriebe beschäftigt werden, 3 Mk. Feuerungszulage pro Woche. Die Feuerungszulage wird auch in Krankheitsfällen, soweit und solange gemäß § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Lohnfortzahlung geleistet wird, gezahlt. Eine neue Erhöhung der Feuerungszulage, die zwar nicht mehr in das Berichtsjahr 1916 fällt, steht die Erhöhung der Zulagenhöhe um 2,50 Mk. pro Woche für alle männlichen Arbeitnehmer vor. Diese Erhöhung tritt mit dem 26. Januar 1917 in Kraft und wird erstmalig am 2. Februar d. J. zur Auszahlung gelangen. Die im inneren Betrieb beschäftigten Frauen erhalten 1 Mk. mehr, so daß sie an Feuerungszulage pro Woche jetzt 4 Mk. beziehen für ledige männliche Arbeiter beträgt sie jetzt 8,50 Mark und für Familienverhältnisse 10 Mk. pro Woche. Auch bei Urlaub und in Krankheitsfällen, soweit nach § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Lohnfortzahlung geleistet wird, soll die Feuerungszulage voll zur Auszahlung gelangen. Die tariffreien Brauereien haben infolge der Aufforderung, die Feuerungszulage auf die Höhe der Vereinsbrauereien zu bringen, Folge geleistet. Die Gewerkschaftsbrauerei Friedr. Schlegel zahlt ihren Arbeitern, sowohl für den Betrieb in Friedr. Schlegel als auch für die Niederlage Steinhilber, wöchentlich 20 Mk. Feuerungszulage.

Von großer Wichtigkeit für die Jahressumme war die getroffene Vereinbarung betr. Abänderung der Abrechnungszeit. Diese Zeit ist nur 6 Monaten für die Dauer des Krieges auf 1. Oktober verringert und soll nach Wiederkehr normaler Verhältnisse im Brauergewerbe auf 13. Oktober festgesetzt werden.

Eine vom Verein der Brauereien Berlins und der Umgebung angebotene Erhöhung des Abrechnungszeit für nicht gewerblichen Charakter von 16 Mk. auf 24 Mk. pro Liter für den Fall, daß sich die Arbeitnehmer dazu bereit erklären, daß ein Teil des tariflich zugekauften Brauereierzeugnisses zwangsweise abgeliefert wird, lehnten die Kollegen nahezu einstimmig ab.

Die Streitfrage, ob ein Arbeitnehmer, der vor Ablauf des Tarifjahres keine Stellung ordnungsgemäß verläßt, Anspruch auf Abgeltung des zustehenden, aber nicht erhaltenen Urlaubs hat, wurde dahinschiebend geregelt, daß, wenn vom Arbeitgeber oder Arbeitnehmer eine tarifmäßige Kündigung erfolgt, ein etwa bis zum Tage des Austritts nicht gewährter Urlaub innerhalb der Kündigungszeit nach in Natura zu gewähren oder durch Vorzahlung abzugelten ist.

Die Frage der Urlaubserteilung an heimgekehrte oder heimkehrende Kriegsteilnehmer fand ebenfalls eine eingehende Regelung durch den Kriegsteilnehmerausschuß. Bezüglich des genauen Wortlauts des Abkommens sei auf den demnächst erscheinenden gedruckten Geschäftsbericht verwiesen. Der Anspruch auf Urlaubsergeltung an Kriegsteilnehmer geht eventuell auf dessen Erben über.

Bezüglich des Kündigungsrechtes meint Schwab, daß wie uns nach auf verschiedene Überwachungen vorbereiten dürfen. Der Verein der Brauereien erklärt auch den auf Grund des Jubiläumsgesetzes zwangsweise aus dem Betrieb herausgesetzten das Recht auf das Abkommen vom 8. Oktober 1915 betr. Weiterbeschäftigung zu. Der freiwillig zum Militärdienst widmet und den Betrieb verläßt, vertritt seinen Anspruch auf Weiterbeschäftigung und seine alten Rechte.

Durch einen Ausbruch ist der Versuch gemacht worden, die Befreiung der Lebenshaltung der Brauereiarbeiter etwas zu erreichen. Die Erfahrungen waren nicht sehr ermutigend.

Für die Mühen war im Berichtsjahre Gochhausen, unter deren Leitung es den Mühlensarbeiter gelang, eine Feuerungszulage bis zu 16 Mk. pro Woche zu erhalten. Der Wunsch, diese noch zu erhöhen und als Tariflohn mit in die Friedenszeit zu übernehmen, wurde von den Mühlensarbeitern ausgeprochen. Um dies durchzuführen, wußten sie sich aber kaum für einen der Organisation anschließen und damit liegt es in Berlin noch sehr im Argen.

Der Jahresbericht gab Kattner. Von am Jahresabschluss 1916 Mitgliedern wurden durchschnittlich 151 Beiträge geleistet. Aus der Verhandlungskasse wurden 13375 Mk. an die Hauptkasse abgeführt. In Krankheitsunterstützung wurden 1643 Mk. an Kriegsteilnehmer 271 Mk. an außerordentlichen Unterstützungen 271 Mk.

und an Arbeitslosenunterstützung 254 Mk. voraus-
gibt. Die Lokalkasse verausgabte an Weihnachtsgeld 15482 Mk., an Liebesgaben 1724 Mk., an Sterbegeld 3425 Mk. Am Jahresabschluss betrug der Bestand der Lokalkasse 53 835 Mk.

Seit Kriegsbeginn bis zum Schluss des Jahres 1916 wurden an Kriegsunterstützung ausgegeben durch die Verbandskasse 32 118 Mk. und durch die Lokalkasse 32 781 Mk., also zusammen 64 899 Mk.

Auf einen Antrag aus der Versammlung wurde darüber abgestimmt, wer Sympathie für eine Zusammen-
drängung der Bruttoarbeitstätigkeit habe. Die Abstimmung ergab eine schwache Mehrheit dafür.

Einber. Auf Antrag erhöhten die beiden hiesigen Brauereien die Feuerungszulage um 400 Mk. monatlich.

Hamburg. Die Generalversammlung vom 28. Januar ertheilte einhellig das Inkognito der im Felde gefallenen und an Orte verbliebenen Kollegen. Den Geschäftsbericht für das Jahr 1916 erstattete Linde, dem zu entnehmen ist, daß wir im verfloßenen Kriegsjahr schmerzer unter den Kriegs-
wirren der Feuerung sowie der Lebensmittelmangel zu leiden hatten als in der ersten Kriegszeit. Eine Besserung sei in der nächsten Zeit nicht zu erwarten, nur eine Hoff-
nung, daß der Frieden in nicht allzuferner Zeit Wirk-
lichkeit werde. Was der Verband den Mitgliedern in dieser schmerzlichen Zeit gemeinet ist und auch fernherhin sein soll, werde der Rückblick auf das verfloßene Jahr zeigen. Man könne sagen, daß dieser seine Aufgabe, die Interessen der Arbeitnehmer in den Brauereien, Mühlen, Brennereien usw. zu vertreten, soweit es die Verhältnisse ge-
statteten, voll und ganz erfüllt. Wenn jedes Mitglied seine Pflicht auf fernher erfüllt, so brauche uns für die Zukunft nicht zu bangen. Der Mitgliederwechsel war ein sehr großer und hat seine Ursachen in den Einberufungen und dem großen Stellungswandel der jugendlichen Arbeiter. Zum Kriegsdienst eingezogen sind 1181 Kollegen, deren Bücher eingeliefert wurden; circa 130 Kollegen haben sich nicht abgemeldet, insgesamt sind 1916 11 Kollegen ver-
storben. Am 1. Januar 1916 war der Mitgliederbestand 878 männliche und 1 weibliche. Neuaufnahmen waren 332 männliche und 30 weibliche zu verzeichnen. Abgang 411 männliche und 15 weibliche, am Schlusse des Jahres Bestand 808 männliche und 15 weibliche Mitglieder. Die Tarife mit den Verbandsbrauereien, Brauhaus Teutonia, Raefels, Brenneret Baum, wurden durch Verhandlungen um ein Jahr verlängert. Die Feuerungszulagen erhöhten in den meisten Betrieben eine zweimalige Erhöhung, ein Ausmaß der ständig gestiegenen Preise konnte aber auch dadurch nicht bewirkt werden. Von Bedeutung war der Tarifabschluss mit der Produktion für die Mühlenarbeiter. Die Differenzen bezogen sich auf den Gesamtumf. Prozent, § 616, Entlassungen, Lohngruppen und andere. Für eine Anzahl Frauen konnten ebenfalls Verbesserungen im Lohn-
und Arbeitsverhältnis geschaffen werden. Eine Arbeits-
losigkeit war nicht zu verzeichnen, die Nachfrage nach Ar-
beitern war größer als das Angebot. Die Ausgaben für Krankenunterstützung waren ziemlich groß. Die Wirkung der weiteren Einschränkung der Produktion auf 5 Proz. der Friedensproduktion auf die Organisation und die Kol-
legen in der Brauindustrie werde erst im laufenden Ge-
schäftsjahre festzustellen sein.

Sachsen. Die Generalversammlung vom 28. Januar ertheilte einhellig das Inkognito der im Felde gefallenen und an Orte verbliebenen Kollegen. Den Geschäftsbericht für das Jahr 1916 erstattete Linde, dem zu entnehmen ist, daß wir im verfloßenen Kriegsjahr schmerzer unter den Kriegs-
wirren der Feuerung sowie der Lebensmittelmangel zu leiden hatten als in der ersten Kriegszeit. Eine Besserung sei in der nächsten Zeit nicht zu erwarten, nur eine Hoff-
nung, daß der Frieden in nicht allzuferner Zeit Wirk-
lichkeit werde. Was der Verband den Mitgliedern in dieser schmerzlichen Zeit gemeinet ist und auch fernherhin sein soll, werde der Rückblick auf das verfloßene Jahr zeigen. Man könne sagen, daß dieser seine Aufgabe, die Interessen der Arbeitnehmer in den Brauereien, Mühlen, Brennereien usw. zu vertreten, soweit es die Verhältnisse ge-
statteten, voll und ganz erfüllt. Wenn jedes Mitglied seine Pflicht auf fernher erfüllt, so brauche uns für die Zukunft nicht zu bangen. Der Mitgliederwechsel war ein sehr großer und hat seine Ursachen in den Einberufungen und dem großen Stellungswandel der jugendlichen Arbeiter. Zum Kriegsdienst eingezogen sind 1181 Kollegen, deren Bücher eingeliefert wurden; circa 130 Kollegen haben sich nicht abgemeldet, insgesamt sind 1916 11 Kollegen ver-
storben. Am 1. Januar 1916 war der Mitgliederbestand 878 männliche und 1 weibliche. Neuaufnahmen waren 332 männliche und 30 weibliche zu verzeichnen. Abgang 411 männliche und 15 weibliche, am Schlusse des Jahres Bestand 808 männliche und 15 weibliche Mitglieder. Die Tarife mit den Verbandsbrauereien, Brauhaus Teutonia, Raefels, Brenneret Baum, wurden durch Verhandlungen um ein Jahr verlängert. Die Feuerungszulagen erhöhten in den meisten Betrieben eine zweimalige Erhöhung, ein Ausmaß der ständig gestiegenen Preise konnte aber auch dadurch nicht bewirkt werden. Von Bedeutung war der Tarifabschluss mit der Produktion für die Mühlenarbeiter. Die Differenzen bezogen sich auf den Gesamtumf. Prozent, § 616, Entlassungen, Lohngruppen und andere. Für eine Anzahl Frauen konnten ebenfalls Verbesserungen im Lohn-
und Arbeitsverhältnis geschaffen werden. Eine Arbeits-
losigkeit war nicht zu verzeichnen, die Nachfrage nach Ar-
beitern war größer als das Angebot. Die Ausgaben für Krankenunterstützung waren ziemlich groß. Die Wirkung der weiteren Einschränkung der Produktion auf 5 Proz. der Friedensproduktion auf die Organisation und die Kol-
legen in der Brauindustrie werde erst im laufenden Ge-
schäftsjahre festzustellen sein.

Landesrat. Die hiesigen Brauereien haben am 1. Februar 1917 eine Lohnzulage ihrem gesamten männlichen Arbeitern von 6 Mk. und den weiblichen von 5 Mk. pro Woche gemährt. Die Abmachungen lauteten folgender-
maßen:

Der Tarifvertrag läuft unverändert auf ein Jahr weiter. I. Lohnerhöhung erhalten die männlichen Brauereiarbeiter aller Kategorien wöchentlich 6 Mk., das weibliche Personal 5 Mk. Die bisher gewährte Feuerungs-
zulage ist in den Lohnzuschüssen von 6 bzw. 5 Mk. einbezogen.

Im übrigen ist in Bayern in fast allen Brauereien die ziemlich gleiche Feuerungszulage bewilligt worden sein. Ausgenommen ist Straubing, da haben die Herren dem Vertreter der Organisation eine Antwort noch nicht gegeben. In Straubing hat aber das Bier denselben Preis wie anderswo.

Magdeburg. Auf Antrag betreffend Erhöhung der Feuerungszulage hat der Verein der Brauereien von Magdeburg und Umgegend beschlossen, die Feuerungs-
zulage ab 3. Februar auf 7 Mk. pro Woche für Verheiratete und 5 Mk. für Ledige zu erhöhen. Eine weitere Erhöhung, wie beantragt, erklärten die Brauereien nicht zuzugeben zu können.

Kassau. Am weitesten zurückgeblieben sind die Brauereiarbeiter in Kassau. Dort werden den Arbeitern von den Brauereien immer noch Monatslöhne bezahlt und die Feuerungszulage, die die Brauereiarbeiter bekommen, ist die geringste in ganz Bayern. 10 Mk. sollen die Arbeiter im Monat erhalten, dafür werden aber den Leuten tägli-
ch zwei Liter Bier, den Liter zu 15 Pf., abgelöst. Diese Bierablösung ist noch vor dem Kriege eingeführt worden. Nun verkaufen die Herren dort ihr Bier zu 25 Pf., so daß sie bei jedem Liter jetzt 10 Pf. vom Arbeiter verdienen. Das sind somit im Monat 6 Mk., die jetzt die Herren Arbeitgeber an ihren Arbeitern nur an Monatslohn verdienen. Bei 10 Mk. Feuerungszulage zahlen die Unverheirateten in Wirklichkeit nur 4 Mk. monatlich oder 9 Pf. in der Woche. Die Brauereiarbeiter können aber mit ihrem Los zufrieden zu sein und müssen den ganzen Monat Schulden machen, während die Herren Brauereibesitzer in Kassau die bestbezahlten in ganz Niederbayern sind und schon seit Jahren ganz andere Vorteile haben wie in Landshut und in anderen Orten Bayerns.

Werden wohl die Brauereiarbeiter in Kassau auch einmal aufwachen? Eine gute Organisation kann sich Lösung verschaffen!

St. Ingbert. Mit der Brauerei Gehr & Secker wurde ein neuer Tarifvertrag vereinbart, welcher allen im Be-
trieb beschäftigten Arbeitern schöne Vorteile brachte. Nach dem neuen Vertrag verfährt sich die Arbeiterschaft gegenüber dem alten Vertrag um 1/2 Stunde täglich.

Die Sonn- und Feiertagsarbeit ist abgeschafft und werden etwaige Arbeiten an diesen Tagen, nicht wenn sie nur eine oder zwei Stunden dauern, mit einem Gehalt des Wochenlohnes entschädigt. Die Arbeiter erhalten die alle 14 Tage sich ergebende 7. Schicht ebenfalls voll bezahlt, sowie die durch den Schichtwechsel in die obere Schicht hineinfallenden Arbeitsstunden als Sonntagsüberstunden vergütet.

Die Überstundenlöhne werden für alle Kategorien an Wochenenden und Sonn- und Feiertagen um 10 Pf. pro Stunde erhöht.

Günstige Nebenlöhne werden um weitere 2 Mk. er-
höht, während sie bereits viermal soviel betragen. Eine Erhöhung erklärten haben. Ab 1. Januar 1918 tritt eine weitere Erhöhung von 1 Mk. für den größten Teil der Arbeiter ein. Die Lohnsätze rücken somit an die höchste Stelle der hiesigen Brauereien, einschließlich Lohngruppen und Kinnarbeit.

Das Sonn- und Feiertagsüberfahren wird ebenfalls etwa bezahlt. Bei Landfahrten pro Kilometer mit 10 Pf. Der größeren Strecken außerdem noch ein Gehalt des Wochenlohnes dazu. Für Landfahrten werden an diesen Tagen vermittlungs 10 Pf. und nachmittags 10 Pf. pro Stunde vergütet. Für die Arbeiter über Land werden die Kilometerfelder um 1 Pf. erhöht.

Verpflichtung 610 Pf. werden bei Unfällen die ersten drei Tage je nach der Firma voll bezahlt.

Die Feuerungszulage an Verheiratete 10 Mk. an Ledige 10 Mk. und das auf weiteres weiter gemährt.

Der Tarifvertrag hat Gültigkeit bis 31. Dezember 1918. Betreffend die in der Unterzahl beschäftigten Brauereiarbeiter diese Verhandlung und Vergleichen die Lohn- und Arbeitsbedingungen von Jandelsheim, Domburg und and. und denen in St. Ingbert, so hätte man

Kollegen aber nicht verzagen, es wird der Organisation auch dort noch gelingen, Verhältnisse zu schaffen, die den unliegendsten Orten gleichziehen. — Differenzen waren zu erledigen in der Bürgerbrauerei Hof, wo es sich um Be-
zahlung der Tariflöhne und über Behandlung der Ar-
beiter dreht. Sie wurden auf gültigem Wege und zur Zufriedenheit der Kollegen erledigt. In Neuhau wurde zwei Kriegsfamilien die gewährte Kriegsunterstützung entzogen, auf unser wiederholtes Drängen hat man sich zur Weiterzahlung erklärt.

Am Anfang des Jahres hatten wir 68 Mitglieder, Zugang 55, ausgeschieden 9, zum Militär 52, Bestand 62 Mitglieder. Insgesamt sind 220 Kollegen zum Geze-
eingegeben, davon 100 schon 21 gefallen. Nach dem Klassenbericht betr. die Einnahmen der Hauptkasse 358,25 Mk., Ausgabe 1258,55 Mk., an die Hauptkasse gelangt 1099,70 Mk. Die Lokalkasse hatte eine Einnahme von 801,55 Mk. und eine Ausgabe von 545,60 Mk. Gesamt-
ermöglicht der Lokalkasse am Schlusse des Jahres 1916,61 Mark. Von den Gesamteinnahmen wurden 905 Mk. für Kriegsfamilien verausgabt. Insgesamt wurden 2487 Bei-
träge umgelegt und entspricht das einer Durchschnittsmit-
gliederzahl von 87.

Kollege Schrenks und Vorsitzender Weiß richteten an die Anwesenden das dringende Ersuchen, auch im neuen Jahre den Ernst der Zeit nicht zu verkennen; wenn jeder seine Pflicht erfüllt, dann werden wir auch die schlimm-
sten glänzlich über diese schwere Zeit hinwegbringen.

Landshut. Die hiesigen Brauereien haben am 1. Februar 1917 eine Lohnzulage ihrem gesamten männlichen Arbeitern von 6 Mk. und den weiblichen von 5 Mk. pro Woche gemährt. Die Abmachungen lauteten folgender-
maßen:

Der Tarifvertrag läuft unverändert auf ein Jahr weiter. I. Lohnerhöhung erhalten die männlichen Brauereiarbeiter aller Kategorien wöchentlich 6 Mk., das weibliche Personal 5 Mk. Die bisher gewährte Feuerungs-
zulage ist in den Lohnzuschüssen von 6 bzw. 5 Mk. einbezogen.

Im übrigen ist in Bayern in fast allen Brauereien die ziemlich gleiche Feuerungszulage bewilligt worden sein. Ausgenommen ist Straubing, da haben die Herren dem Vertreter der Organisation eine Antwort noch nicht gegeben. In Straubing hat aber das Bier denselben Preis wie anderswo.

Magdeburg. Auf Antrag betreffend Erhöhung der Feuerungszulage hat der Verein der Brauereien von Magdeburg und Umgegend beschlossen, die Feuerungs-
zulage ab 3. Februar auf 7 Mk. pro Woche für Verheiratete und 5 Mk. für Ledige zu erhöhen. Eine weitere Erhöhung, wie beantragt, erklärten die Brauereien nicht zuzugeben zu können.

Kassau. Am weitesten zurückgeblieben sind die Brauereiarbeiter in Kassau. Dort werden den Arbeitern von den Brauereien immer noch Monatslöhne bezahlt und die Feuerungszulage, die die Brauereiarbeiter bekommen, ist die geringste in ganz Bayern. 10 Mk. sollen die Arbeiter im Monat erhalten, dafür werden aber den Leuten tägli-
ch zwei Liter Bier, den Liter zu 15 Pf., abgelöst. Diese Bierablösung ist noch vor dem Kriege eingeführt worden. Nun verkaufen die Herren dort ihr Bier zu 25 Pf., so daß sie bei jedem Liter jetzt 10 Pf. vom Arbeiter verdienen. Das sind somit im Monat 6 Mk., die jetzt die Herren Arbeitgeber an ihren Arbeitern nur an Monatslohn verdienen. Bei 10 Mk. Feuerungszulage zahlen die Unverheirateten in Wirklichkeit nur 4 Mk. monatlich oder 9 Pf. in der Woche. Die Brauereiarbeiter können aber mit ihrem Los zufrieden zu sein und müssen den ganzen Monat Schulden machen, während die Herren Brauereibesitzer in Kassau die bestbezahlten in ganz Niederbayern sind und schon seit Jahren ganz andere Vorteile haben wie in Landshut und in anderen Orten Bayerns.

Werden wohl die Brauereiarbeiter in Kassau auch einmal aufwachen? Eine gute Organisation kann sich Lösung verschaffen!

St. Ingbert. Mit der Brauerei Gehr & Secker wurde ein neuer Tarifvertrag vereinbart, welcher allen im Be-
trieb beschäftigten Arbeitern schöne Vorteile brachte. Nach dem neuen Vertrag verfährt sich die Arbeiterschaft gegenüber dem alten Vertrag um 1/2 Stunde täglich.

Die Sonn- und Feiertagsarbeit ist abgeschafft und werden etwaige Arbeiten an diesen Tagen, nicht wenn sie nur eine oder zwei Stunden dauern, mit einem Gehalt des Wochenlohnes entschädigt. Die Arbeiter erhalten die alle 14 Tage sich ergebende 7. Schicht ebenfalls voll bezahlt, sowie die durch den Schichtwechsel in die obere Schicht hineinfallenden Arbeitsstunden als Sonntagsüberstunden vergütet.

Die Überstundenlöhne werden für alle Kategorien an Wochenenden und Sonn- und Feiertagen um 10 Pf. pro Stunde erhöht.

Günstige Nebenlöhne werden um weitere 2 Mk. er-
höht, während sie bereits viermal soviel betragen. Eine Erhöhung erklärten haben. Ab 1. Januar 1918 tritt eine weitere Erhöhung von 1 Mk. für den größten Teil der Arbeiter ein. Die Lohnsätze rücken somit an die höchste Stelle der hiesigen Brauereien, einschließlich Lohngruppen und Kinnarbeit.

Das Sonn- und Feiertagsüberfahren wird ebenfalls etwa bezahlt. Bei Landfahrten pro Kilometer mit 10 Pf. Der größeren Strecken außerdem noch ein Gehalt des Wochenlohnes dazu. Für Landfahrten werden an diesen Tagen vermittlungs 10 Pf. und nachmittags 10 Pf. pro Stunde vergütet. Für die Arbeiter über Land werden die Kilometerfelder um 1 Pf. erhöht.

Verpflichtung 610 Pf. werden bei Unfällen die ersten drei Tage je nach der Firma voll bezahlt.

Die Feuerungszulage an Verheiratete 10 Mk. an Ledige 10 Mk. und das auf weiteres weiter gemährt.

Der Tarifvertrag hat Gültigkeit bis 31. Dezember 1918. Betreffend die in der Unterzahl beschäftigten Brauereiarbeiter diese Verhandlung und Vergleichen die Lohn- und Arbeitsbedingungen von Jandelsheim, Domburg und and. und denen in St. Ingbert, so hätte man

meinen, die Leute müssen sich die Frage aufwerfen, wo eigentlich die Ertragsüberschüsse herkommen. Denn gerade an diesen angeführten Orten sind die Lohn- und Arbeits-
verhältnisse noch tief trauriger. Wissen sich die dortigen Arbeiter nicht zu helfen, und wollen sie warten, bis bei den Unternehmern die soziale Einsicht kommt, dann haben sie sicher noch lange unter diesen traurigen Verhältnissen zu leiden. Wenn diese Leute ein Herz für ihre Arbeiter hätten, so müßte doch gerade die gegenwärtige Zeit ihr Gewissen etwas schärfen. Die Brauereiarbeiter in der Unterzahl können sich nur helfen, wenn sie es den Kollegen von St. Ingbert nachmachen und alle den Weg zur Organi-
sation suchen und dem Verband der Brauerei- und Mühlenarbeiter beitreten. Je schneller sie das machen, desto besser ist es für sie. Allen übrigen Kollegen sei aber auch gesagt: Galtet dem Verbande in dieser schweren Zeit die Hand, denn die Arbeiterorganisation ist in dieser Zeit notwendiger wie zu Friedenszeiten.

Stettin. Die Organisation der Brauerei- und Mühlen-
arbeiter, welche den am 31. März ablaufenden Tarifvertrag gekündigt hat, dabei aber die Bereitwilligkeit aussprach, bei einer angemessenen Feuerungszulage den Vertrag auf ein Jahr zu verlängern, beschloß sich am Sonntag, den 4. Februar, in einer außerordentlichen Versammlung mit dem Angebot der Arbeitgeber. Der Vorsitzende, Bezirksleiter Träger, bemerkte, daß bei einem anständigen An-
gleich der jetzigen Feuerung der Lohn mehr als auf das Doppelte erhöht werden müßte. Nachdem mit den Arbeit-
gebern eine Verhandlung über die geforderten Feuerungs-
zulagen stattgefunden hatte, wurden der Organisations-
leitung drei Vorschläge zugeandt, von denen der erste als Höchstlohn 6 Mk. und für jedes Kind 1 Mk. pro Woche vor-
schlug. Dieses war weniger, als man bereits jetzt von einem Firma gegeben wird, hat auch keinen angemessenen Aus-
gleich, und so wurde es von den Organisationsvertretern abgelehnt, ohne erst den Kollegen zur Beschlußfassung vor-
gelegt zu werden. Ein zweites Angebot enthielt folgende Höhe: für Kollektarbeiter pro Woche 7 Mk., für weibliche Arbeiterlöhne 5 Mk., für Jugendliche unter 16 Jahren 4 Mk. und für jedes Kind 1 Mk. Bei diesem Angebot wollten die Arbeitgeber aber nur dann bleiben, wenn die Brauereiarbeiter auf die Hälfte des ihnen karitativ zu-
stehenden Freibieres verzichteten. Das letztere Verlangen wurde von den Organisationsvertretern abgelehnt. Daraufhin erfolgte das dritte Angebot, das auf 8 Mk. für die Kollektarbeiter erhöht war, aber wieder die Forderung ent-
hielt, daß auf die Hälfte des Freibieres verzichtet werden sollte. Untere Vertreter erklärten wiederholt, daß ein Verzicht auf einen Teil des Freibieres ohne besondere Entschädigung unannehmbar sei. Wenn es also bis jetzt nicht möglich war, eine Verständigung mit den Arbeitgebern zu erreichen, die den Kollegen zur Annahme empfohlen werden könnte, so sei lediglich das Verlangen der Arbeit-
geber auf den Verzicht eines Teiles des Freibieres ohne Entschädigung daran blühend. Zudem legten aber auch die Organisationsvertreter die Entscheidung in die Hände der Mitglieder. Nach längerer Diskussion gelangte folgende Resolution zur einstimmigen Annahme: „Die heute Sam-
stag den 4. Februar, tagende Versammlung der Mitglieder des Verbandes der Brauerei- und Mühlenarbeiter, Zahl-
stelle Stettin, erklärt: In Erwägung, daß die von den Arbeitgebern angebotene Feuerungszulage nur unter der Bedingung gehen werden soll, daß die in den Brauereien beschäftigten Arbeitnehmer auf die Hälfte des Freibieres ohne jede Entschädigung verzichten sollen — eine Forder-
ung, wodurch ein großer Teil der Zulagen von den Brauereiarbeitern selbst getragen werden müßte —, Nicht-
und Willigkeit aber verlangen, daß zuzugewandte Naturalien, welche einen Teil des Lohnes darstellen, vergütet werden, beschließen die Gesamtheit, die Organisationsleitung zu beauftragen, nochmals mit den Arbeitgebern zu verhandeln, um einen Anschlag in der Frage des Freibieres herbei-
zuführen.“

Rundschau

Aus Industrie und Beruf

Industrie und Arbeitsmarkt im Dezember 1916
nach dem Reichsarbeitsblatt.

Frauenindustrie. Die Brauereien Süddeutschlands stellen fest, daß die Nachfrage der Hausfrau nach Bier, die im Dezember wegen der größeren Anzahl von Feier-
tagen sehr zunahm, auch dieses Mal gestiegen ist, so daß teilweise eine Zunahme des Bierabfahrs gegenüber dem November eingetreten ist. Zur Vergleichung zum Vorjahr macht sich allerdings eine Steigerung nicht bemerkbar.

Aus Berlin wird über geringeren Um-
satz als im Dezember 1915 berichtet, während die Beschäf-
tigung im Vergleich zum Vormonat als unverändert ge-
schätzt wird. Es haben weitere Lohnerhöhungen statt-
gefunden.

Die Berliner Brauereien haben keine wesentliche Verbesserung des Bierabfahrs gegen den November zu ver-
zeichnen. Zur Vergleichung zum Vorjahr ist ein Rückgang der Beschäftigung eingetreten. Bei dem Arbeitsnachweis der zum Beginn der Brauereien Berlin und der Umgegend gehörigen Brauereien haben sich 68 Personen weniger ein-
schreiben lassen als im gleichen Monat des Vorjahres. Es gingen 199 Stellenanzeigen ein; von den gemeldeten Stellen wurden 141 fest besetzt, 58 Stellen blieben wegen Mangeln an geeigneten Arbeitskräften nicht besetzt werden. Ein Bestand an Arbeitslosen war am 1. Januar nicht zu verzeichnen. Die Nachfrage nach Personal ist gegen den Vormonat um 141 und gegen den gleichen Monat des Vorjahres um 131 Stellen zurückgeblieben. — Die Berliner Weichbierbrauereien haben nach den vorliegenden Berichten etwas bessere Geschäftslage als im Vorjahr aufzuweisen gehabt. Zur Vergleichung zum Vor-
monat ist die Lage nicht wesentlich verändert.

Arbeitslos waren von den 1633 Mitgliedern des Ver-
bandes der Brauerei- und Mühlenarbeiter am Ende der letzten Dezemberwoche insgesamt 99, darunter 9 männ-
liche und 90 weibliche, außerdem befanden sich 3 auf der Liste.

Nach den Berichten der Vermittlungsstelle der Arbeitsnachweise kamen bei Brauerei-

arbeiten und Wählern im Dezember im ganzen Reich...

Table with 4 columns: auf, abgesetzt, ohne, abgesetzt. Lists regions like Ostpreußen, Pommern, etc.

Table with 4 columns: auf, abgesetzt, ohne, abgesetzt. Lists regions like Preußen, Bayern, etc.

Die Wahlgeschicke mit der Beschäftigung im Dezember...

Die Wahlgeschicke mit der Beschäftigung im Dezember...

Table with 4 columns: auf, abgesetzt, ohne, abgesetzt. Lists regions like Ostpreußen, Pommern, etc.

Table with 4 columns: auf, abgesetzt, ohne, abgesetzt. Lists regions like Preußen, Bayern, etc.

Table with 4 columns: auf, abgesetzt, ohne, abgesetzt. Lists regions like Ostpreußen, Pommern, etc.

Table with 4 columns: auf, abgesetzt, ohne, abgesetzt. Lists regions like Preußen, Bayern, etc.

Die Wahlgeschicke mit der Beschäftigung im Dezember...

Die Wahlgeschicke mit der Beschäftigung im Dezember...

Die Wahlgeschicke mit der Beschäftigung im Dezember...

Die Wahlgeschicke mit der Beschäftigung im Dezember...

Die Wahlgeschicke mit der Beschäftigung im Dezember...

Die Wahlgeschicke mit der Beschäftigung im Dezember...

Die Wahlgeschicke mit der Beschäftigung im Dezember...

Die Wahlgeschicke mit der Beschäftigung im Dezember...

Die Wahlgeschicke mit der Beschäftigung im Dezember...

Die Wahlgeschicke mit der Beschäftigung im Dezember...

Die Wahlgeschicke mit der Beschäftigung im Dezember...

Die Wahlgeschicke mit der Beschäftigung im Dezember...

Literarisches. Die neuen Reichskriegsenergie...

Verbandsnachrichten. Verbandsrat, Schellen und Geyssler...

Mitteilungen der Hauptverwaltung. Callmühlstein über angezahlte Reichswehr...

Einige Anzahl Jahressummen...

Der Reichswehrstand...

Sehr geehrte Fragebogen (Formular III)...

Dringend ersucht wird um die noch ausstehenden...

Nicht mehr eingekauft zu werden brauchen...

Der Reichswehrstand...

Die Expedition...

Die Expedition...

Die Expedition...

Die Expedition...

Die Expedition...

Die Expedition...

Die Expedition...

Die Expedition...

Die Expedition...

Die Expedition...

Die Expedition...

Die Expedition...

Die Expedition...

Die Expedition...

Die Abrechnung zum 1. Quartal haben eingekauft...

Table with 6 columns: Materialbestand, Zahlstelle, etc. Lists various locations and quantities.

Aus den Bezirken und Zahlstellen. Gabelstein, Sarsfelder und Kaffierer...

Veranstaltungsanzeigen. Sonntag, den 17. Februar...

Veranstaltungsanzeigen. Sonntag, den 18. Februar...

Veranstaltungsanzeigen. Sonntag, den 19. Februar...

Veranstaltungsanzeigen. Sonntag, den 20. Februar...

Veranstaltungsanzeigen. Sonntag, den 21. Februar...

Veranstaltungsanzeigen. Sonntag, den 22. Februar...

Veranstaltungsanzeigen. Sonntag, den 23. Februar...

Veranstaltungsanzeigen. Sonntag, den 24. Februar...

Veranstaltungsanzeigen. Sonntag, den 25. Februar...

Veranstaltungsanzeigen. Sonntag, den 26. Februar...

Veranstaltungsanzeigen. Sonntag, den 27. Februar...

Veranstaltungsanzeigen. Sonntag, den 28. Februar...

Veranstaltungsanzeigen. Sonntag, den 29. Februar...

Veranstaltungsanzeigen. Sonntag, den 30. Februar...

Veranstaltungsanzeigen. Sonntag, den 31. Februar...

Veranstaltungsanzeigen. Sonntag, den 1. März...

Veranstaltungsanzeigen. Sonntag, den 2. März...

Veranstaltungsanzeigen. Sonntag, den 3. März...

Kochen

Isieren in großen und kleinen Mengen...

Job. Bohm

121, Rindfleischstraße 121. NEB. Schächler...

2-ständige, militärische Brauerei

2-ständige, militärische Brauerei. welche im Ansehen...

Bierbedarf

(auch Bierbedürftiger) liefert gesch. Wilhelm-Wiedermeyer...